

Elektrizitäts-Genossenschaft Neubessingen

von Günther Liepert

1) Gründung der Genossenschaft

Nach der Hochinflation, die am 30. November 1923 endete, war kaum Geld vorhanden. Trotzdem wollten die Bürger nicht auf viele Annehmlichkeiten verzichten. Eine der wichtigsten Maßnahmen war eine Stromversorgung, die bereits in vielen Gemeinden, vor allem in den Städten, vorhanden war. Als genossenschaftliche Institution war Büchold ein Vorbild, das bereits in der Hochinflation zu Beginn des Jahres 1923 eine Elektrizitätsgenossenschaft gründete.¹ Maßstab für Neubessingen war ein Jahr später Heugrumbach, das am 14. April 1924 ebenfalls eine solche Vereinigung gründete.² Erschwerend für eine solche Chronik ist die Tatsache, dass alle Genossenschaftsregisterunterlagen aus Würzburg vor dem Zweiten Weltkrieg dem Bombenangriff 1945 zum Opfer fielen.



Eine Luftaufnahme aus dem Jahr 2001: Ganz unten rechts ist noch das 1924 neu gebaute Transformatorenhaus zu sehen.

Der kleine Ort Neubessingen wagte den genossenschaftlichen Gründungsschritt am 19. Oktober 1924 mit diesem Protokoll:

„In der heutigen Gründungsversammlung der Elektrizitätsgenossenschaft Neubessingen kamen folgende Angelegenheiten zur Besprechung und Beschlussfassung:

I: Das Genossenschaftsstatut über Errichtung der Genossenschaft wurde in vorliegender Weise festgelegt.

II. Sodann wurden die notwendigen Wahlen vorgenommen. Es wurden gewählt:

a) in den Vorstand:

Kilian Veth als I. Vorstand,

Alois Vollmuth und Anton Full als die zwei weiteren Vorstandsmitglieder, wovon ersterer als Stellvertreter des 1. Vorstands zu betrachten ist.

b) in den Aufsichtsrat:

Michael Saam, Andreas Kimmel, Joseph Sell.

c) als Rechner: Adolf Hofmann.

III. Wurden die Zusätze zum Genossenschaftsstatut gebilligt, worüber eine eigene Niederschrift aufgenommen wurde.

IV. Die Vorstandschaft wurde ermächtigt, alle zur Erreichung des in § 2 des Genossenschaftsstatus bezeichneten Zweckes erforderlichen Schritte zu unternehmen, insbesondere einen entsprechenden Kredit in Höhe von 8.000 M flüssig zu machen.

IV. Dem Vertragsabschluss der Vorstandschaft über Erbauung der Transformatorenstation wird zugestimmt.

V. Die Genossenschaft erklärt ihren Beitritt zur Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft Regensburg.“

Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Kilian Veth (*13.7.1875 †27.8.1950), Alois Vollmuth (*23.6.1895 †12.10.1973, Anton Full (*22.12.1884 †22.11.1947), Joseph Sell, Michael Saam, Andreas Kimmel (*5.6.1870), Karl Mützel (*20.3.1888 †12.4.1967), Karl Schwab (*6.2.1883 †22.5.1938), Adolf Hofmann (*22.8.1895 †26.10.1959), Kilian Kimmel (*21.2.1900 †21.4.1952, August Veth (*29.7.1888 †23.6.1971), Michael Zeißner (*7.4.1889 †6.6.1965), Kurt Ullrich (Lehrer).



Die Neubessinger wollten auch an den Segnungen der elektrischen Artikel teilhaben
(Fliegende Blätter 1909)

Die Satzung selbst wird als Anlage aufgeführt. Sie wurde der der Heugrumbacher Elektrizitätsgenossenschaft im Wesentlichen entnommen, wie das Originalmanuskript zeigt. Da der konkrete Zweck der Genossenschaft jedoch eine andere wie in Heugrumbach war, passt sie in einer Reihe von Fällen nicht für das Aufgabengebiet der Neubessinger Genossenschaft. Es ist ihr zwar nicht zu entnehmen, aber von Anfang an war die Genossenschaft nur dazu da, die Infrastruktur für eine Elektrifizierung des Ortes zu erstellen. Gleichzeitig war geplant, die Stromlieferung und die Verwaltung derselben von der Unterfränkischen Überlandzentrale eG (ÜZ) vornehmen zu lassen.

Vorstandsmitglieder waren der Landwirt Kilian Veth (Haus-Nr. 3 – heute Neudorfer Str. 24), Landwirt, Zimmermeister und Gemeindegassier Alois Vollmuth (Haus-Nr. 23 – heute Neudorfer Str. 35) und Landwirt Anton Full (Haus-Nr. 22 – heute Neudorfer Str. 33). Aufsichtsratsmitglieder waren Landwirt und Gemeinderat Michael Saam (Haus-Nr. 19 – heute Neudorfer Str. 25), Maurermeister Andreas Kimmel (Haus-Nr. 18 – heute Neudorfer Str. 23) und Schuhmachermeister und Landwirt Joseph Sell (Haus-Nr. 6 – heute Neudorfer Str. 14). Als Rechner wurde der Tünchermeister Adolf Hofmann, der auch eine öffentliche Fernsprechstelle im Haus Nr. 37 (heute Neudorfer Str. 2a) besaß, verpflichtet.

Anscheinend waren im engeren Kreis schon eine Reihe von Themen durchgesprochen und bearbeitet. So z.B. auch das unter Ziffer III) erwähnte Ergänzungsprotokoll:

„Zu der auf heute im Saale ‚Gasthof zum Stern‘ zur Gründungsversammlung der elektrischen Genossenschaft wurde zu den allgemeinen genossenschaftlichen Bedingungen noch folgende Zusätze hinzugefügt, welche bloß geändert werden können, wenn nach vorschriftsmäßiger Ladung 2/3 der Genossen erschienen sind und durch Stimmeneinheit.

1. Die Genossenschaft die sich zur Aufgabe macht, den Ort Neubessingen mit Licht und Kraft vom Überlandwerk Lültsfeld zu versorgen aus genossenschaftlichen Mitteln ausbaut, verpflichtet sich, auch an jeden Nichtgenossen auf Verlangen Licht und Kraft zu verabreichen.
2. Der Nichtgenosse muss einen einmaligen Baukostenzuschuss an die Genossenschaft leisten in der Höhe, wie ihn jeder Genosse geleistet hat.
3. Die Zuleitung auf eigene Kosten ausführen und dann unentgeltlich an die Genossenschaft abtreten und darf Zuleitung und Hausinstallation bloß von einer von der Genossenschaft zugelassenen Firma ausgeführt werden.



Die Unterfränkische Überlandzentrale Lültsfeld war von Anfang an als Partner vorgesehen

4. Der Nichtgenosse muss jederzeit für die Kilowattstunde für Licht 15 Pfennig, für Kraft fünf Pfennig mehr bezahlen als der Genosse.

5. Bei Übergabe eines Anwesens vom Vater auf Sohn, Tochter oder Schwiegersohn kann das Recht mitübergeben werden, jedoch muss der alte Genosse ausscheiden, der neue eintreten und bei dem Ausscheidenden findet in diesem Fall der Punkt 4) keine Anwendung.

6. Jeder frisch Eintretende muss jederzeit drei Mark Beitrittsgebühr bezahlen.

7. Verzieht ein Genosse in ein anderes Anwesen, wo noch nicht eingerichtet ist, oder baut sich ein neues Haus, so kann der Genosse sein Recht mitverlegen, die Genossenschaft baut jedoch auf ihre Rechnung die Zuleitung und die alte Zuleitung bleibt Eigentum der Genossenschaft, worüber der Ausschuss der Genossenschaft verfügen kann.

8. Zieht ein Genosse fort, so hat der Käufer auf Verlangen das Vorrecht, leistet derselbe Verzicht darauf, so wird das Recht eingezogen und der alte Genosse kann bloß den derzeitigen Wert beanspruchen, wie er das Recht erstand.

9. Sollte in späteren Zeiten das Ortsnetz an den Staat oder Gemeinde verkauft werden, so haben bloß die Genossen das Recht auf den Erlös, die noch bei der Genossenschaft eingetragen sind.

10. Nach Vertragsabschluss setzt die Genossenschaft an einem bestimmten Tag noch eine Frist, die noch bekanntgegeben wird, von früh sieben Uhr bis abends sieben Uhr zur Erwerbung und Einzeichnung des Genossenschaftsrechts. Nach dieser Frist wird kein Genosse mehr angenommen und man kann bloß nach den Bestimmungen als Stromabnehmer auftreten.

11. Mit diesen Sonderbestimmungen sind die unterschriebenen Mitglieder einverstanden und erklären ihre Zusage.

Der Ausschuss: Schmitt, Gaum, Treutlein.“

Diese Passage dürfte dem Konzept der Überlandzentrale Lültsfeld entnommen worden sein, denn auch diese Genossenschaft nimmt noch heute keine neuen Mitglieder auf, erlaubt jedoch eine Vererbung.



15 Rentenpfennige mehr als ein Mitglied sollten die Nichtgenossen bezahlen

Auch der folgende Vertrag vom 15. Oktober 1924 wurde schon vor der Gründung der Genossenschaft abgeschlossen:

„Betreff: Erbauung der Transformatorenstation:

Zwischen der Vorstandschaft der Elektrizitätsgenossenschaft Neubessingen und dem Maurermeister Andreas Kimmel wird heute folgendes vereinbart:

- 1. A. Kimmel erstellt das Gebäude fertig mit Ausnahme der Dachsparren einschließlich innerem und äußerem Verputz zum Preis von 898 M.*
- 2. Der Bau muss spätestens bis 1. November dieses Jahres fertig sein mit Ausnahme des äußeren Verputzes.*
- 3. Die Bezahlung erfolgt in der Weise, dass 500 M sofort nach Eintreffen des von der Genossenschaft aufgenommenen Darlehens, der Rest nach Fertigstellung des Baus ausbezahlt wird.*

Unterschrieben von: Andreas Kimmel, Kilian Veth, Alois Vollmuth, Anton Full“

Am Gründungstag wurde auch als Zusatz festgehalten:

„In der heutigen Gründungsversammlung der Elektrizitätsgenossenschaft Neubessingen wurden nach Beratung der allgemeinen genossenschaftlichen Bedingungen noch die nachfolgenden Zusätze festgelegt:

Irgendwelche Änderungen der nachfolgenden Beschlüsse sind nur dann gestattet, wenn hierzu eine vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung einberufen, zwei Drittel der Genossen erschienen und etwaige beantragte Änderungen mit Stimmenmehrheit beschlossen sind.

1. Tilgung und Verzinsung der Genossenschaftsanteile

Zur Erfüllung der in § 32 des Genossenschaftsstatuts bezeichneten Aufgabe nimmt die Genossenschaft ein Darlehen in entsprechender Höhe auf. Die Verzinsung und Tilgung derselben erfolgt im Verhältnis der diesjährigen finanzamtlichen Grund- und Haussteuerveranlagung. Hierbei wird jeder Genosse mit den Steuerzahlen der sämtlichen Grundbesitzer als Haushalt herangezogen.



Solch ein Transformatorenhaus wie in Arnstein am Wernweg stand, wurde auch in Neubessingen gebaut

2. Eintritt in die Genossenschaft

Der Eintritt in die Genossenschaft gem. § 4 des Genossenschaftsstatuts ist nur noch bis 20. Oktober 1924 einschließlich möglich. Ab 21. Oktober 1924 wird kein Genosse mehr angenommen und es ist der Vorstandschaft untersagt, von genanntem Zeitpunkt ab einen Aufnahmebeschluss zu fassen.

3. Austritt aus der Genossenschaft

Tritt ein Genosse aus der Genossenschaft aus, so haftet er nach wie vor für den nach dem Tilgungsplan auf ihn treffenden Anteil an der Genossenschaftsschuld und deren Verzinsung. Wiedereintritt ist nicht mehr möglich. Außerdem kommt Ziffer 4 c auf ihn zur Anwendung.

4. Strombezug

Der elektrische Strom wird an alle Hausbesitzer, also auch an Nichtgenossen verabreicht. Nichtgenossen werden jedoch nur unter den nachfolgenden Bedingungen an das Ortsnetz angeschlossen:

- a) Es ist ein einmaliger Baukostenzuschuss in der im Tilgungsplan gem. Ziff. 1 dieser Zusätze für ihn vorgesehenen Größe zu entrichten einschließlich der seit Gründung der Genossenschaft auf ihn treffenden Zinsen und Zinseszinsen.
- b) Die Zuleitung ist auf eigene Kosten des Antragstellers auszuführen und geht nach Fertigstellung in das Eigentum der Genossenschaft über.
- c) Es sind für alle Zeiten für jede verbrauchte Kilowattstunde Licht 20 Pfennige, für jede Kilowattstunde Kraft 10 Pfennig an die Genossenschaftskasse abzuführen.
- d) Es ist eine einmalige Anschlussgebühr von 3 M zu entrichten.



Der Strom wurde noch überirdisch weitergeleitet

Der Antrag eines Nichtgenossen auf Anschluss ist bei der Vorstandschaft zu stellen. Der Anschluss darf von derselben nur gestattet werden, wenn der Antragsteller durch Unterschrift die obigen 4 Bedingungen unbedingt anerkennt, die unter Ziffer a) und d) genannten Beträge entweder bar entrichtet oder eine Schuldurkunde hierüber unterzeichnet. Nichtbeachtung einer dieser Bedingungen führt den Entzug des Anschlusses nach sich.

5. Änderungen im Mitgliederstand

- a) Bei Übergabe eines Anwesens an Sohn, Tochter, Schwiegersohn kann die Mitgliedschaft mitüberegeben werden. Die Mitgliedschaft des alten Genossen erlischt in diesem Fall.
- b) Verzieht ein Genosse in ein anderes Anwesen, so geht sein Anschlussrecht auf das neue Anwesen über. Die Genossenschaft baut auf ihre Kosten die Zuleitung zu dem neuen Anwesen. Falls der das alte Anwesen übernehmende kein Genosse ist, findet Ziff. 4) auf ihn Anwendung.
- c) Beim Wegzug eines Genossen aus der Gemeinde geht die Mitgliedschaft auf den Käufer über, wenn letzterer den auf dem Anwesen ruhenden Anteil der Genossenschaftsschuld anerkennt, oder, falls der Verkäufer die Schuld bereits abgetragen hat, diesen hinausahlt.

Eine Rückzahlung der einbezahlten Schuldbeiträge und Zinsen durch die Genossenschaft findet in keinem Fall statt.

Zur Anerkennung unterzeichnet:

1. *Kilian Veth*
2. *Alois Vollmuth*
3. *Anton Full*
4. *Joseph Sell*
5. *Michael Saam*
6. *Andreas Kimmel*
7. *Karl Mützel*
8. *Karl Schwab*
9. *Adolf Hofmann*
10. *Kilian Kimmel*
11. *August Veth*
12. *Michael Zeißner*
13. *Kurt Ullrich, Lehrer*
14. *Ludwig Kress*
15. *Valentin Kimmel*
16. *Adalbert Fenn*
17. *Alois Feser*
18. *Ludwig Ziegler*
19. *Oskar Vollmuth*
20. *Roman Pfister*
21. *Johann Holzinger*
22. *Otto Teubert*
23. *Katharina Kimmel*
24. *Johann Seubert*
25. *Johann Fenn*
26. *Ferdinand Ziegler*
27. *Nikolaus Wolz*
28. *Karl Weth*
29. *Ludwig Veth*
30. *Katharina Keller“*



Solche Zähler wie damals eingebaut wurden, gibt es heute nicht mehr



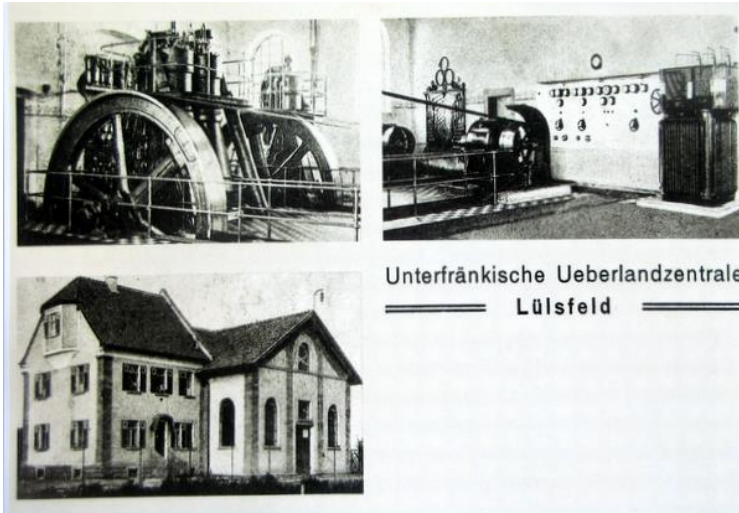
Vor dem Strombezug mussten erst Leitungen gebaut werden

Es war eine tolle Gemeinschaftsleistung der Neubessinger, dass immerhin dreißig Haushalte der Genossenschaft beitraten, nachdem Neubessingen zu diesem Zeitpunkt maximal 34 Anwesen besaß.

Die Elektrifizierung Neubessingens sollte schon im Frühjahr 1924 beginnen, wie das nachfolgende Gemeinderatsprotokoll vom 21. April 1924 zeigt:

„In der heute stattgefundenen Versammlung wurden die Gemeindebürger geladen und ist die Mehrzahl derselben erschienen (24 Gemeindebürger).

Es wurde die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Neubessingen erörtert, der Anschluss an die Unterfränkische Überlandzentrale Lülsfeld genehmigt und die Angelegenheit zur weiteren Behandlung dem Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat Neubessingen beschließt den Anschluss an die Unterfränkische Überlandzentrale eGmbH, Lülsfeld in Unterfranken. zum Zwecke der baldigsten Versorgung mit elektrischer Energie für Licht- und Kraftzwecke. Nach eingehender Beratung der Sache beschließt er wie folgt:



Ansichtskarte der ÜZ aus dieser Zeit

Die Gemeinde Neubessingen verpflichtet sich, zu den Kosten der Zuleitung des Ortsnetzes nebst Transformatorstation 2/3 der Baukosten aufzubringen und für die Flüssigmachung dieser Mittel ohne Inanspruchnahme der Gemeinde als solche Sorge zu tragen.

Das Überlandwerk Lülsfeld übernimmt 1/3 der gesamten Baukosten und verpflichtet sich die Gemeinde, innerhalb eines Jahres, sobald die Sperre zur Aufnahme von Genossen

aufgehoben ist, soviel Geschäftsanteile zu erwerben, bis das anteilige Drittel des Überlandwerkes Lülsfeld gedeckt ist. Die gesamten Baukosten für den Anschluss von Neubessingen belaufen sich nach den heute gültigen Tagespreisen auf 11.310 Goldmark (lt. Kostenvoranschlag Nr. 751). Die endgültige Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch.

Außer den anteiligen Beträgen von 2/3 der Bausumme übernimmt die Gemeinde Neubessingen noch folgende Leistungen kostenlos:

- > die sämtlichen Fuhrwerksleistungen, sowie evtl. zu zahlende Grund- und andere Entschädigungen;
- > Gestellung eines Lagerraums für die Lagerung der Materialien;
- > Gestellung eines Platzes für die Transformatorstation;
- > Erbauung des Gebäudes für die Transformatorstation;
- > Das Instandsetzen der Dächer nach Aufstellung der Dachständer.

Die Zahlungsbedingungen sind folgende:

- > 40 % der anteiligen Kosten bei Auftragserteilung,
- > 30 % je nach Fortschreiten der Bauarbeiten,
- > Der Rest bei Fertigstellung, Inbetriebnahme, resp. Abrechnung der Anlage.



Nach dem Dachständerbau mussten die Dächer wieder instandgesetzt werden

Machen Erweiterungen von Neuanschlüssen die Vergrößerung der Anlage erforderlich, so gehen die Kosten hierfür zu Lasten der Gemeinde, resp. der Neuanzuschließenden.

Mit dem Bau der Leitungen ist baldigst zu beginnen. Es wird ausdrücklich erklärt, dass der Gemeinde Neubessingen durch die finanziellen Leistungen ein Miteigentumsrecht an Fernleitung, Ortsnetz und Transformatorstation nicht zukommt und dass diese Objekte alleiniges Eigentum des Überlandwerkes Lülsfeld bleiben.

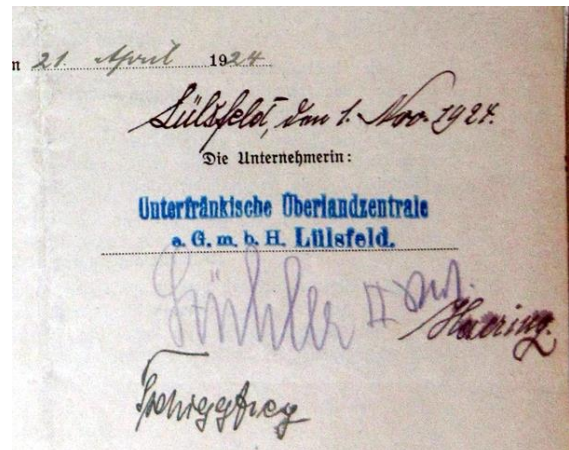
Zur Ausführung der Installationsarbeiten werden nur solche Firmen zugelassen, die schon heute die erforderliche Konzession seitens des Überlandwerkes besitzen. Aus den Schlussbeträgen der Installationsrechnungen sind die jeweils festgesetzten Abgabe- und Abnahmegebühren an das Überlandwerk zu leisten.

Diese Gebühren sind durch die Installationsfirmen zu erheben und von diesen an das Überlandwerk abzuführen. Der Gemeinderat beschloss, die allgemeinen und besonderen Bestimmungen in heutiger Sitzung zu genehmigen.

Dieser Vertrag ist bindend, sobald die Geldbeschaffung gesichert ist.“

Es folgen 24 Unterschriften, darunter von Bürgermeister Johann Fenn (*12.9.1865 †23.9.1937). Dieser Bürgermeister muss nicht sehr anerkannt gewesen sein, denn auf seinem Sterbebildchen stand nur ‚Feldgeschworener‘. Vielleicht lag es auch an ihm, dass der vorgesehene Vertrag mit der ÜZ nicht zustande kam.

Es ist davon auszugehen, dass die Bereitschaft der Gemeinde, Geschäftsanteile an der Unterfränkischen Überlandzentrale Lülsfeld (ÜZ) zu zeichnen, in der geplanten Höhe nicht die Zustimmung des Aufsichtsrates der ÜZ fand. Bisher konnten nur Einzelpersonen mit einem Geschäftsanteil, aber nicht eine Gemeinde mit einem so hohen Geschäftsguthaben der erst 1909 gegründeten Genossenschaft beitreten. Vielleicht lag es auch daran, dass die ÜZ nicht so viel Geld aufbringen konnte, um die Wünsche vieler Gemeinden in dieser Zeit zu befriedigen. Eine Rolle dürfte dabei auch gespielt haben, dass sich das Geschäftsgebiet lange Zeit auf den Raum Gerolzshofen/Schweinfurt beschränkt hatte. Bei der Gründung der Lülsfelder Genossenschaft war noch kein Ort aus dem ehemaligen Distrikt Arnstein bei der ÜZ vertreten.³ Erst ab 1912 kamen die ersten Orte zum Versorgungsgebiet der ÜZ: 1912 Opferbaum, 1919 Arnstein, Gänheim, Binsbach, Rieden, 1920 Wülfershausen und Schwebenried, 1921 Burghausen und Altbessingen, 1922 Rütschenhausen, Erbshausen, Schwemmelsbach und Hausen, 1924 Heugrumbach und 1925 Gramschatz und Neubessingen.⁴



Die ganzen Leitungen gingen an die ÜZ über, obwohl die die Neubessinger Bürger bezahlten

Die Gestellung der Fuhrwerksleistungen waren für eine Gemeinde zu dieser Zeit kein Problem, denn die Bürger hatten bis in die sechziger Jahre noch Hand- und Spanndienste zu leisten.

Schon im Hinblick auf die gemeinsame Elektrifizierung Neubessingens unterzeichnete am 21. April 1924 die Gemeinde Neubessingen mit der ÜZ einen Konzessionsvertrag:

Hier wurde in § 1 geregelt, dass die Gemeinde der ÜZ das alleinige Recht einräumt, elektrische Leitungen mit Zubehör zu verlegen. Sie verpflichtete sich, keine öffentliche Beleuchtung oder des Verkaufs der elektrischen Energie dienenden Leitungen selbst zu bauen oder einem Dritten das Recht oder den Auftrag hierzu zu erteilen. Der Vertrag wurde auf 25 Jahre abgeschlossen. Falls er dann nicht gekündigt würde, verlängerte er sich stillschweigend um je weitere fünf Jahre mit einjähriger Kündigungsfrist. Die Leitungen mussten im Falle einer Kündigung durch die Gemeinde zum Schätzwert übernommen werden. Sollte der Vertrag über 35 Jahre hinaus bestehen, durften die Dachständer und die für die Unterbringung der Transformatoren hergestellten Gebäude und die Hausanschlussleitungen kostenlos bei der Gemeinde verbleiben.



*Zu den Hand- und Spanndiensten der Dorfbewohner gehörten neben dem Straßenbau natürlich auch Maßnahmen der Stromversorgung
(Foto Stadtarchiv Arnstein)*

Die ÜZ hatte gemäß § 3 die elektrischen Leitungen überall dort hinzulegen, wo eine genügende Anzahl von Anmeldungen von als zahlungsfähig bekannten Privatpersonen vorliegen. Der Strom musste den Konsumenten zu jeder Tages- und Nachtzeit in gleichmäßiger Gebrauchsspannung geliefert werden.



Die Elektrizitätsversorgungsanlagen einschließlich der Hausanschlüsse unterhält gemäß § 4 die ÜZ auf Grund der jeweils bestehenden Vorschriften des ‚Verbandes Deutscher Elektrotechniker‘. Auch ein Schiedsgericht wurde vereinbart: Es sollte aus einem von der Gemeinde und von der ÜZ zu wählendem Mitglied bestehen. Diese wählen einen neutralen Obmann als Vorsitzenden. Einigen sich die beiden Sachverständigen nicht über die Wahl des Obmanns, so wäre das Bezirksamt Gerolzhofen, zu dessen Bereich Lülsfeld damals gehörte, für die Benennung des Obmanns zuständig. Derselbe musste rechtskundig sein, wenn zivilrechtliche Fragen zu entscheiden wären.

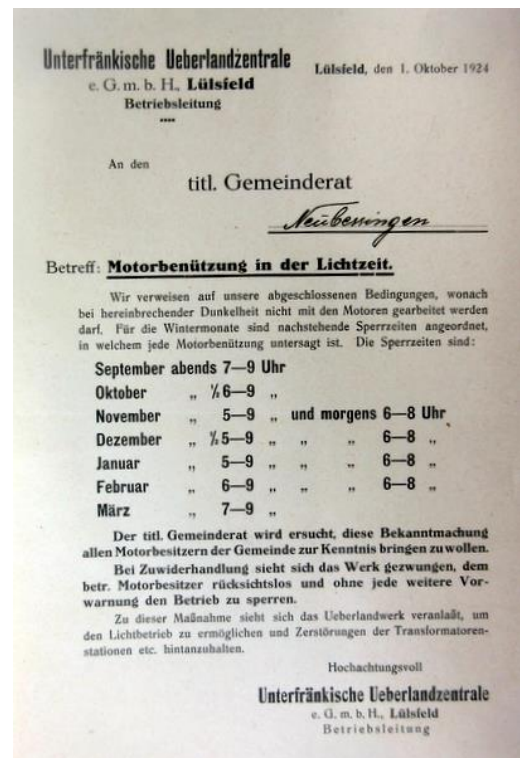
Nachdem dieser Vertrag nicht zustande kam, vereinbarten die ÜZ und die neue Elektrizitätsgenossenschaft Neubessingen am 21. Oktober 1924, dass dieser Vertrag auf die Genossenschaft übergeht.

2) Errichtung der Versorgungsanlagen

Wie schon Arnstein und Heugrumbach schloss sich auch die Neubessinger Genossenschaft der Überlandzentrale Lülsfeld an. Viele andere Gemeinden bezogen ihren Strom von der Unterfränkischen Überlandzentrale in Würzburg, deren Kapital beim bayerischen Staat lag. Als die Genossenschaft unterstützende Institution wurde die ‚Amtlich anerkannte *Beratungsstelle des Bayerischen Bauernvereins Regensburg, Revisionsstelle Würzburg*‘ herangezogen. Diese war Teil des Genossenschaftlichen Verbundes Regensburg, dem auch ein Großteil der Spar- und Darlehenskassen in Bayern angehörte.

Die Firma Siemens-Schuckert-Werke GmbH in Würzburg gab am 29. Oktober 1924 ein Angebot für die Stromversorgung Neubessingens ab:

I)	Hochspannungsfernleitung	4.401 M
II)	Transformatorenendstation	2.162 M
III)	Ortsnetz Neubessingen	9.944 M
	Gesamtpreis	16.507 M



Brief der ÜZ vom 1. Oktober 1924 bezüglich der Motorbenützung

Natürlich war das Angebot ganz genau aufgeschlüsselt; es ging über vier Seiten. Die Preise für die Kupferleitungen basierten auf einem Kupfergrundpreis von 125,50 M pro Doppelzentner. Heute beträgt der Preis für diese Menge je nach Art zwischen 400 und 600 Euro.



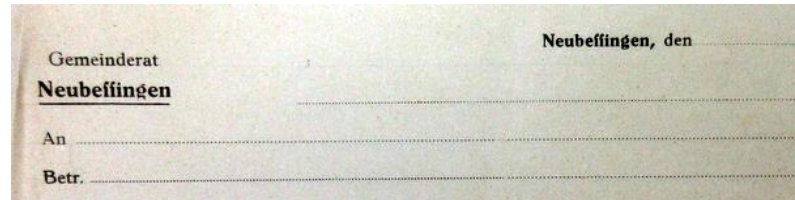
Den Auftrag für die Neubessinger Elektrizitätsversorgung erhielt das Elektrizitäts-Unternehmen Müller & Co aus Nürnberg, das am 20. Oktober ein Angebot abgab. Dabei wurde festgehalten, dass die Leitung für den Strom von Vasbühl aus

erfolgen sollte. Die Firma Müller bestätigte der jungen Genossenschaft am 27. Oktober 1924:

„Gelegentlich einer Aussprache in Würzburg haben wir durch Herrn Lipp erfahren, dass der Betrag, den Neubessingen für die Durchführung der Elektrizitätsversorgung benötigt, nunmehr sichergestellt sei. Wir nehmen daher an, dass dem Baubeginn nichts mehr im Wege steht.“

Zur gefl. Kenntnisnahme teilen wir auch noch höflichst mit, dass vor kurzer Zeit Herr Lottes, von der Firma Lottes und Förster, bei uns war und uns gebeten hat, die von dieser Firma ausgeführten Installationen zu vervollständigen und die noch nicht ausgeführten Arbeiten auszuführen. Mit dieser Firma wurde eine Einigung erzielt, sodass nunmehr alle Arbeiten, die der vorgenannten Firma in Neubessingen übertragen wurden, durch uns zur Ausführung gelangen. Wir werden daher mit den Arbeiten, vorausgesetzt, dass die Genossenschaft damit einverstanden ist, in kurzer Zeit in Neubessingen beginnen.

Inzwischen empfehlen wir uns hochachtungsvoll
Müller & Co. AG“



Dieser Betrag war Voraussetzung dafür, dass mit dem Bau des Ortsnetzes begonnen werden konnte. Das Baumaterial war bereits bei der Firma Müller vorhanden und zwölf Mann standen bereit, mit den Arbeiten zu beginnen. Innerhalb von 14 Tagen sollte das Ortsnetz fertig sein. Ingenieur Meyer war für diesen Auftrag im Hause Müller zuständig.

Natürlich engagierte sich auch der Neubessinger Gemeinderat intensiv bezüglich der Stromversorgung

Geschäftsempfehlung.

Teile meiner werten Kundschaft mit, daß ich jederzeit

☛ Aufträge für elektrische Licht- und Krafteinrichtungen ☚ übernehme und solche **s e l b s t ä n d i g** mit meinen eigenen Leuten ausfertigen werde, wodurch es mir möglich ist, eine bedeutend billigere Berechnung zu machen.

Mein **Sohn Ferdinand**, welcher am 1. Januar die Spenglerei und Installation selbständig für sich übernimmt, wird jedermann unentgeltlich mit Kostenschlägen an der Hand gehen.

Auch werde ich stets größere Auswahl von Lampen und Glühkörpern unterhalten, wovon in den nächsten Tagen schon größere Auswahl eintrifft. Bei schon fertiggestellten Anlagen werden wir bei mir gekaufte Lampen unentgeltlich ammontieren.

Ich bitte meine werte Kundschaft, sich vertrauensvoll an uns zu wenden; wir werden stets Sorge tragen, alles sorgfältigst und preiswert auszuführen.

Sehen geneigten Zuspruch entgegen

Alois Schipper & Sohn.

Die Arnsteiner Firma Alois Schipper warb in der ganzen Region für die fachmännische Ausführung der notwendigen Arbeiten (Werntal-Zeitung vom 28. August 1920)

Die Firma Müller & Co. bestätigte am 13. Dezember 1924 der ‚verehrlichen Elektrizitätsgenossenschaft‘, dass in der Generalversammlung am 3. Dezember in Neubessingen festgelegt wurde, dass der Geschäftsanteil und das Eintrittsgeld jeweils hundert Mark betragen würde. Alle Genossenschaftsmitglieder erhielten eine Strompreismäßigung von 15 Prozent.

Die Firma verlangte eine Mitgliederliste, die noch bis zur Inbetriebnahme der Elektroversorgung offenblieb.

Entgegenkommenderweise erklärte sich die Firma Müller bereit, die elektrische Inneneinrichtung der Pfarrkirche kostenlos zu erstellen, sofern alle übrigen elektrischen Anlagen im Dorf ausschließlich durch die Firma Müller zur Ausführung gebracht würden. Da die kleine Gemeinde sehr arm war, bat auch Lehrer Kurt Ullrich um eine kostenlose Stromversorgung für die Schule. Die Firma Müller schrieb: *„Nachdem Sie gerade zur Durchführung der Elektrizitätsversorgung für Neubessingen wesentlich beigetragen haben, so sind wir selbstverständlich bereit, Ihrem Wunsche weitgehendst entgegenzukommen. Wir bitten Sie daher, die Einrichtung im Schulhaus vornehmen zu lassen. Die näheren Festlegungen können dann bei erster Gelegenheit persönlich erfolgen.“*

Schon damals war das Finanzamt sehr schnell hinter möglichen Steuerzahlern her: Schon am 3. Dezember 1924 erhielt der 1. Vorstand eine Karte mit dem Text (ohne Anrede):

„Sie werden ersucht zwecks Auskunftserteilung über die neugegründete Elektrizitätsgenossenschaft Neubessingen innerhalb 3 Tagen hierorts zu erscheinen. Die Geschäftsordnung und gegenwärtige Karte ersuche ich mitzubringen.“



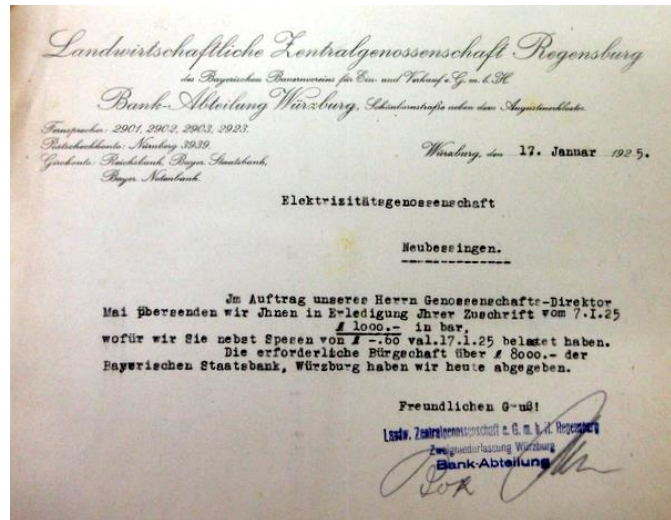
Sicherlich hätten auch einige Neubessinger nachts auf dem Heimweg von ‚Goldenen Stern‘ ein wenig Licht bedurft



Auch in Neubessingen dürften es die Frauen gewesen sein, die ihre Männer anhielten, doch für Strom zu sorgen, damit die Hausarbeit leichter erfolgen könnte (Fliegende Blätter von 1899)

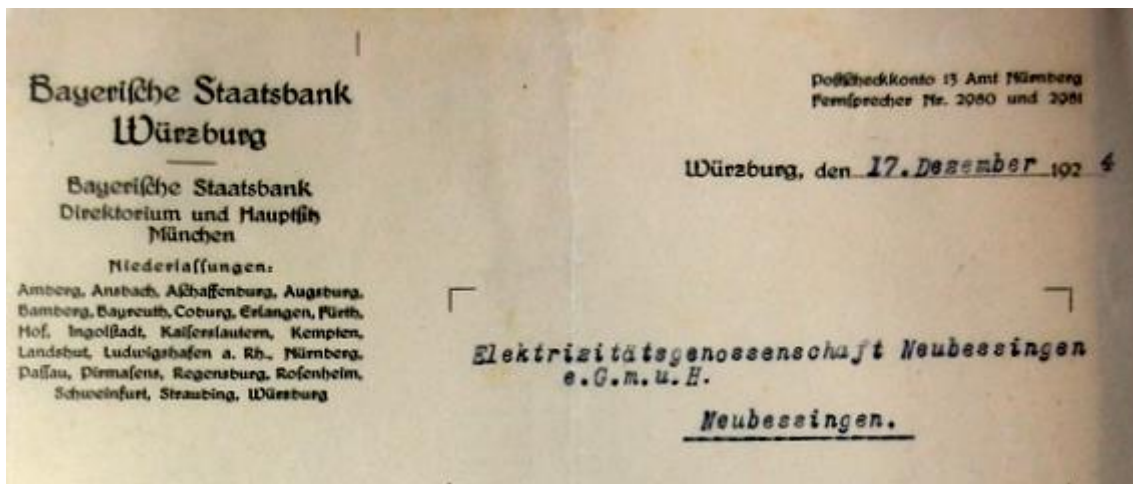
3) Die Finanzierung

Die Finanzierung des Vorhabens erfolgte vorläufig über die ‚Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft des Bayer. Bauernvereins für Ein- und Verkauf eGmbH Regensburg, Zweigniederlassung Würzburg‘. Diese gewährte einen Kontokorrentkredit, bis die endgültige Finanzierung, die über die Bayerische Staatsbank laufen sollte, genehmigt sei. Doch das Amtsgericht Arnstein, Abteilung Registergericht, hatte noch keine Bestätigung über die Eintragung der Genossenschaft vorgelegt. am 29. November 1924 wurde die erste Tranche über 4.000 Mark ausbezahlt.



Die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft Regensburg gehörte zum Raiffeisenverband Regensburg

Endlich am 17. Dezember 1924 teilte die Bayerische Staatsbank in Würzburg mit, dass das Direktorium in München zugestimmt hatte, dass der Genossenschaft einen außerordentlichen Kontokorrentkredit über 8.000 Mark bewilligt wurde. Bedingung war jedoch, dass die Kreis-Elektrizitätsversorgung Unterfranken, im Prinzip eine Konkurrenz zur ÜZ Lülsfeld, die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen würde.



Da die Raiffeisengenossenschaften in diesen Jahren wenig Einlagen zu verzeichnen hatten, mussten sich auch die Zentralbanken bei der Staatsbank refinanzieren

Dies war sicherlich auch der Grund, weshalb die Kreis-Elektrizitätsversorgung Unterfranken eine solche Bürgschaft ablehnte. Deshalb wurde die ÜZ Lülsfeld gebeten, eine solche Garantie abzugeben. Mit Schreiben vom 28. Dezember ging sie auf die Problematik ein:

„Wir besitzen Ihr geschätztes Schreiben bezugnehmend Betreff vom 24.12.1924 und sind persönlich fest davon überzeugt, dass es sich bei Vollzug der Bürgschaft lediglich um eine Formsache handelt.“

Nichtsdestoweniger ist die unterfertigte engere Vorstandschaft leider nicht in der Lage, die Bürgschaft einzugehen, da ihr ein statutenmäßiges Recht zum Vollzug einer derartigen Rechtshandlung nicht zusteht; es müsste erst eine beschlussmäßige Ermächtigung durch den Gesamtvorstand und den Gesamtaufsichtsrat erholt werden, d.h., es müsste eine gemeinsame Tagung dieser Organe einberufen werden, was mit einem Kostenaufwand von beiläufig 160 M verbunden wäre (32 Mann á fünf Mark). Diese Kosten werden Sie kaum übernehmen wollen und der Erfolg der Tagung wäre dazu noch ungewiss aus Gründen der Weiterungen, die eine solche Bürgschaft in einer so großen Genossenschaft unfehlbar zeitigen würde. Wir bedauern deshalb lebhaft, dass wir Ihnen gerne helfen wollten, aber leider nicht dienen können; allein, Sie werden es begreiflich finden, dass wir unsere Kompetenz nicht überschreiten wollen und dürfen.“

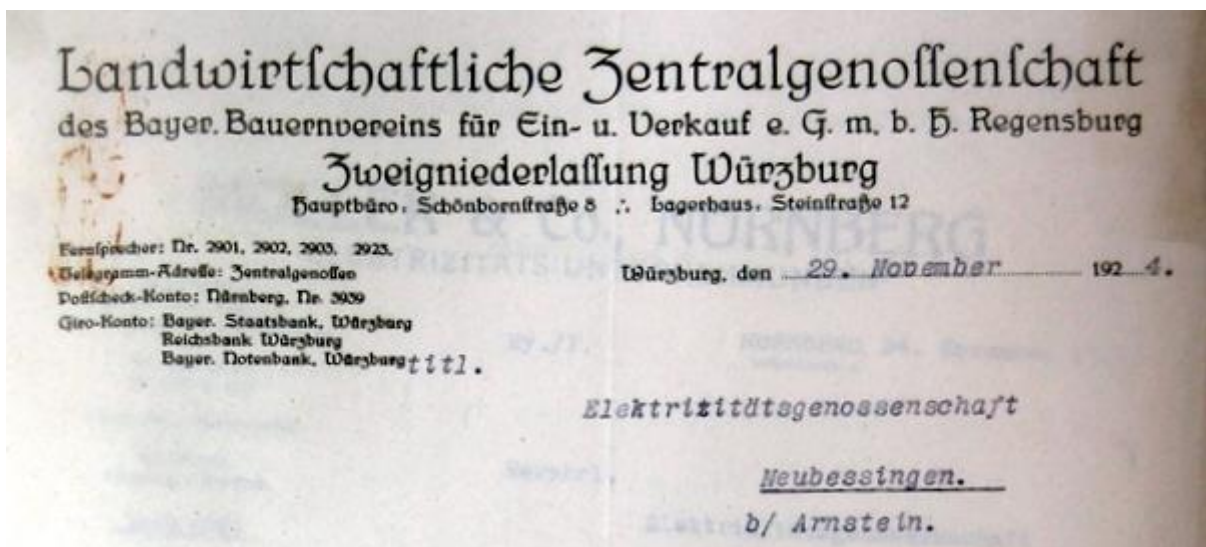
Das der ÜZ zugesandte Bürgschaftsformular der Bayerischen Staatsbank mit dem folgenden Text sandte die ÜZ am 3. Januar nicht unterschrieben wieder zurück:

„Bürgschein

Für ein von der Elektrizitätsgenossenschaft Neubessingen eGmbH in Neubessingen bei der Bayerischen Staatsbank Würzburg aufgenommenes Darlehen von

RM 8.000, mit Worten: Reichsmark Achttausend

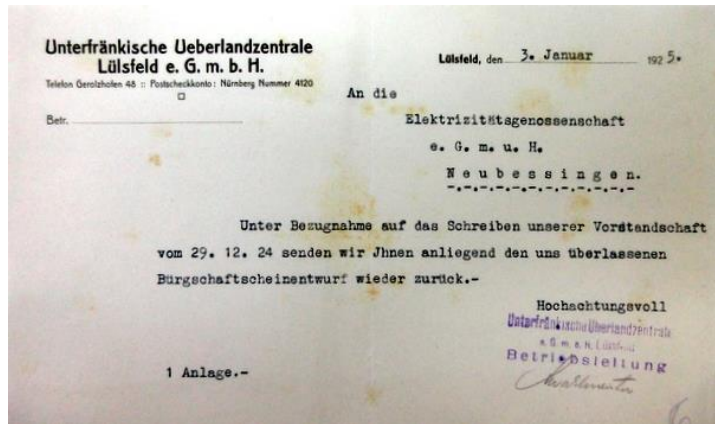
übernimmt die unterfertigte Kreis-Elektrizitätsversorgung Unterfranken AG in Würzburg gegenüber der Bayerischen Staatsbank Würzburg die Bürgschaft bis zu Höhe des angegebenen Betrages und zwar haftet sie als Selbstschuldnerin unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB). Auch übernimmt die Kreis-Elektrizitätsversorgung Unterfranken AG in Würzburg noch besonders die Haftung für Zinsen, Provisionen und Kosten.“



Die konkreten Finanzierungen liefen über die Würzburger Niederlassung der Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft Regensburg

Bei dem zurückgesandten Bürgschaftsformular waren die Worte ‚Kreis-Elektrizitätsversorgung Unterfranken AG in Würzburg‘ durchgestrichen und sollten voraussichtlich durch die ‚Unterfränkische Überlandzentrale Lülsfeld‘ ersetzt werden.

Da sich neben der Kreis-Elektrizitätsversorgung Unterfranken AG in Würzburg nun auch die ÜZ weigerte, eine Bürgschaftserklärung abzugeben, wandte sich der Vorstand an die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft Regensburg, die sich am 17. Januar 1925 bereit erklärte, gegenüber der Bayerischen Staatsbank zu haften. Letztendlich ist es im Genossenschaftsbereich noch immer gelungen, eine Lösung zu finden.



Die ÜZ weigerte sich, die Bürgschaft zu übernehmen

Natürlich war es für die Zentralgenossenschaft notwendig, dass ihre Kunden, insbesondere Kreditkunden, auch Mitglied ihres Instituts waren. Deshalb sandte die Zweigniederlassung Würzburg am 10. Januar 1925 der Elektrizitätsgenossenschaft eine Beitrittserklärung zum ‚Landwirtschaftlichen Revisionsverband des Bayerischen Bauernvereins‘ mit der Bitte, diese von drei Vorstandsmitgliedern unterschreiben zu lassen. Die Genossenschaft würde dann auch regelmäßig das Verbandsblatt ‚Der Genossenschafter‘ erhalten. Dies geschah auch innerhalb weniger Tagen und der Landwirtschaftliche Revisionsverband bedankte sich am 22. Januar 1925 dafür:

„Wir erhielten Ihre Beitrittserklärung zu unserem Revisionsverband und begrüßen Sie als neues Mitglied aufs herzlichste. Wir hoffen, dass sich die Beziehungen zwischen Ihnen und uns recht angenehm und ersprießlich gestalten mögen. Wenden Sie sich in allen Fragen vertrauensvoll an uns; wir werden Ihnen jederzeit gerne die gewünschte Auskunft erteilen.“

Ein Statut unseres Revisionsverbandes empfangen Sie in der Beilage. Das anliegende Formblatt bitten wir auszufüllen und uns umgehend wieder zurückzusenden.

Mit genossenschaftlichem Gruß“



Das frühere Versorgungsgebiet der ÜZ



Gemeindestempel
Neubessingen

Dabei waren die Zinssätze zu Beginn des Jahres 1925 äußerst happig. Obwohl die Inflation vorbei war, verlangten die Banken im Verhältnis zu heute horrenden Zinsen. Dies war natürlich auch einer der Gründe, warum es Deutschland in den zwanziger Jahren so miserabel ging. Die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft verlangte für Kredite ohne Kündigung 9 % und bei einer vierteljährlichen Kündigung 13 %. Die Einlagen wurden mit 7 bzw. 10 % verzinst. Den Darlehenskassenvereinen wurden Wechselkredite mit 13 % angeboten; für die Mitglieder derselben sollten 15 bis 16 % verrechnet werden.

Auch die Bayerische Staatsbank langte kräftig zu: Der Zinssatz für das Darlehen für die Elektrizitätsgenossenschaft betrug im März 1925 12 %. Dazu kamen noch ¼ % Provision für den angefangenen Monat von der Höchstschuld – das waren im Prinzip noch einmal 3 %; also musste die Genossenschaft insgesamt 15 % Zinsen bezahlen!!

Regelmäßig erhielt die Genossenschaft ein Schreiben, dass der Kredit wieder um ein halbes Jahr verlängert wurde. Die Rückzahlung sollte durch die Umlage der Baukosten auf die Genossenschaftsmitglieder erfolgen.

Der Genossenschaft gelang es im Frühjahr 1925, einen Teil des Kredites zurückzuzahlen, so dass die Bayerische Staatsbank am 22. Juni bestätigen konnte, dass nur noch ein Betrag von 5.000 RM bis zum 17. Oktober 1925 verlängert werden musste.

Was heute wieder von den Banken verlangt wird, war damals auch schon Usus: Die Kunden mussten Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptieren. Die Bayerische Staatsbank verlangte am 10. Juni 1925, dass die neue Fassung der Kontokorrent-Bedingungen von der Genossenschaft bestätigt wurden.



So kurz nach der Hyperinflation war ein Hundertmarkschein wieder ein sehr begehrtes Zahlungsmittel

Erst am 17. November 1925 wurde der ‚Landwirtschaftlichen Zentral-Genossenschaft‘ in Würzburg von der Bayerischen Staatsbank die vorfinanzierten 8.000 M endgültig vergütet.

4) Probleme nach der Installation

Wie so oft im Leben: nicht alle spielen mit: So sah sich die Firma Müller am 5. Januar 1925 zu einem Schreiben an die Elektrizitätsgenossenschaft Neubessingen veranlasst:



Unter bestimmten Bedingungen soll die Pfarrkirche kostenlos elektrifiziert werden

„Wie uns mitgeteilt wird, hat der Landwirt Ferdinand Ziegler, Neubessingen, seine Anlage durch eine andere Firma zur Ausführung bringen lassen. Mit unserem Schreiben vom 1. Dezember v. J. haben wir uns bereiterklärt, die elektrische Inneneinrichtung in der Pfarrkirche kostenlos zu erstellen unter der Voraussetzung, dass alle übrigen elektrischen Anlagen in Neubessingen ausschließlich durch unsere Firma zur Ausführung gebracht werden. Nachdem Herr Ferdinand Ziegler nunmehr abgesprungen ist, so ist unsere Zusage dadurch hinfällig geworden.“

Wir werden daher die Einrichtung in der Pfarrkirche zu den allgemein üblichen Preisen in Anrechnung bringen. Der Elektrizitätsgenossenschaft Neubessingen würden wir empfehlen, die Anlage von Ferdinand Ziegler nicht früher zum Anschluss zu bringen, als bis dieser für die Kosten der elektrischen Einrichtung für die Pfarrkirche aufkommt.“



Auch Ferdinand Ziegler, Neudorfer Str. 5, hielt sich nicht an die Vereinbarungen

Wie sich im Nachhinein herausstellte, war es nicht nur Ferdinand Ziegler (# 33, heute Neudorfer Str. 5), sondern auch Oskar Vollmuth (*12.2.1890 †28.7.1975, # 38, heute Neudorfer Str. 29) und Nikolaus Wolz (*9.1.1897 †8.5.1971, # 34, heute Neudorfer Str. 6), die auf die Leistungen der Firma Müller verzichteten.

Obwohl es sich anfangs ganz einfach anhörte, war die Zusammenarbeit mit der Firma Müller nicht ganz reibungslos. Die eingeschaltete ‚Amtlich anerkannte Beratungsstelle des Bayerischen Bauernvereins Regensburg, Revisionsstelle Würzburg‘, Steinstr. 12, schrieb der Genossenschaft am 31. Januar 1925:

„In Beantwortung Ihres geehrten Schreibens vom 26. möchten wir folgendes erwidern:

Vorerst ist es gar nicht notwendig, irgendwelche Behauptungen einer Firma gegenüber aufzustellen, wenn nicht die Tatsachen vorhanden sind. Wir haben schon wiederholt gesagt, dass wir unter allen Umständen die seinerzeit getroffenen Abmachungen vertreten werden und dass auf Grund des seinerzeit von der Fa. Müller & Co eingereichten Kostenanschlages an die Gemeinde die von uns festgelegte Summe eingehalten werden muss. Leider haben wir auf Grund der letzten Baukontrolle feststellen müssen, dass die ganze Ortschaft Neubessingen nach dem Vierleitersystem ausgebaut ist, obwohl in den nächsten Jahren mit einem Kraftanschluss nicht zu rechnen oder überhaupt niemals in Frage kommt. Was die Angelegenheit Heugrumbach betrifft, ist die Sache lang nicht so schlimm und ist dies nur auf Meinungsverschiedenheiten bzw. Täuschungen zurückzuführen.



Wir werden uns nach wie vor auf den Standpunkt stellen, der Firma Müller & Co gegenüber so aufzutreten, dass die Interessen der Gemeinden jederzeit gewahrt bleiben. In diesem Sinn werden wir auch die Interessen der Elektrizitätsgenossenschaft Neubessingen vertreten und die Abrechnung wird reibungslos vor sich gehen.

Sobald Sie im Besitz der Rechnungen sind, wollen Sie uns Mitteilung machen, damit wir an Ort und Stelle die Angelegenheit besprechen können. Eine vorherige Zusammenkunft hat gar keinen Zweck.

Freundlichen Gruß!“



Die Neubessinger wollten endlich weg von der Handlampe

Leider fehlt das Schreiben des Genossenschaftsvorstandes vom 26. Januar 1925. Aus Sparsamkeitsgründen wurden selten Briefkopien archiviert.

Die Rechnungen wurden eingereicht, doch drängte die Firma Müller am 28. Februar 1925 auf eine baldige Bezahlung:

„Aus dem Schreiben vom 26. d. M. haben wir entnommen, dass die Gemeinde Neubessingen unsere Rechnungen zur Prüfung der Beratungsstelle des Bauernvereins Würzburg übergeben hat. Dagegen haben wir selbstverständlich nichts einzuwenden, doch wird diese Prüfung, da es sich um mehrere Rechnungen handelt, eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Wir müssen daher wiederholt die höfliche Bitte stellen, uns im Laufe nächster Woche größere Teilzahlungen zu übersenden, da wir die Materialien, die wir für Neubessingen verarbeitet haben, schon längst bezahlen mussten und wir außerdem der Gemeinde sehr günstige Preis eingeräumt haben.

Wir haben unser Büro Schweinfurt beauftragt, im Laufe nächster Woche Teilzahlungen zu kassieren und wird sich dasselbe mit Ihnen in Verbindung setzen.

Hochachtungsvoll“

Noch einmal brachte die Firma Müller das Thema ‚Installation in der Pfarrkirche‘ am 3. März 1925 zur Sprache:

„Wir besitzen das geschätzte Schreiben vom 1. d. M. und müssen Ihnen zu unserem größten Bedauern mitteilen, dass wir Ihrem Verlangen keine Folge leisten können. Wir haben seinerzeit unsere Zusage unter der Bedingung gemacht, dass die gesamten elektrischen Inneneinrichtungen durch unsere Firma zur Ausführung gebracht werden, einerseits schon deswegen, weil wir die Verträge von den Siemens-Schuckert-Werken und von der Firma Lottes & Förster übernommen haben und diese beiden Firmen anderweitig entschädigen mussten. Wir müssen daher das Vorgehen der 3 Genossen auf das Schärfste verurteilen.



Auch die Schule wäre kostenlos elektrifiziert worden, wenn alle Neubessinger ihre Installationen durch die Firma Müller hätten durchführen lassen



So schöne Ablesegeräte wie heute gab es damals noch nicht

Im Übrigen liegt es doch bei der Elektrizitätsgenossenschaft Neubessingen, diese 3 Herren für den entstandenen Schaden zur Verantwortung zu ziehen. Wir haben Ihnen seinerzeit mitgeteilt, dass diese 3 Anwesen nicht früher angeschlossen werden sollen, als bis der Betrag, der für die Einrichtung der Kirche erforderlich ist, bezahlt wird. Da einige dieser Herren Vorverträge abgeschlossen haben, so werden wir nicht versäumen, unsere Schadenersatzansprüche diesen gegenüber geltend zu machen.

Ihre Annahme, dass wir durch die ausgeführten Arbeiten in Neubessingen einen besonderen Verdienst erzielt haben, beruht auf einem Irrtum, nachdem wir die Installationsarbeit 30 % unter dem Tarif Nr. 22 zur Abrechnung brachten, während heute dieser Tarif um 40 % erhöht ist. Bei richtiger Beurteilung der Sachlage werden Sie selbst zu der Überzeugung kommen, dass die Arbeitslöhne und Preise für verschiedene Materialien heute wesentlich höher sind, als wie vor dem Krieg und dass daher irgendein Verdienst

nicht erzielt werden kann, wenn man gezwungen ist, fertige Arbeiten mit 30 % unter den Vorkriegsbeträgen auszuführen.

Wir dürfen daher wohl empfehlen, die 3 Außenseiter zur Bezahlung der Kosten für die Einrichtung der Kirche heranzuziehen.

Wir empfehlen uns hochachtungsvoll“

In einem späteren Schreiben, das die Firma Müller direkt an die Beratungsstelle richtete, ging es noch einmal um die Installation in der Kirche. Der Gesamtbetrag für diese Maßnahme betrug 259,60 M; davon wurden anscheinend von den ‚Ausreißern‘ 89,30 M bezahlt, so dass noch ein Betrag von 170,30 M offen war. Die Firma Müller war auf einen Ausgleich bedacht und erklärte, mit einem Betrag von 90 M zufrieden zu sein.



Auch die Firma Katzenberger bemühte sich um Aufträge aus Neubessingen (Werntal-Zeitung vom 5. März 1921)

Aber es ging auch um wirkliche Kleinigkeiten: Die von der Firma Müller installierten notwendigen Zählertafeln (Ablesemodule) wurden mit zwölf Mark angesetzt. Auf diesen Preis erhielten die Abnehmer einen Rabatt von 30 Prozent, so dass der effektive Betrag noch 8,40 RM betrug. Die Würzburger Beratungsstelle hielt jedoch nur einen Preis von acht Mark für angemessen. Die Firma Müller verzichtete auf die vierzig Pfennige pro Anschluss und beauftragte ihr Schweinfurter Büro am 4. April, den zu viel angesetzten Betrag auszuzahlen.



Auch mit der genossenschaftlichen Beratungsstelle gab es weiterhin Schriftverkehr, wie dieses Schreiben vom 30. Juni 1925 zeigt:

„Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 26. d.M. und teilen Ihnen mit, dass unser Ingenieur Herr Karg am 22. April 1925 die Rechnung für die

Beratung, Prüfung, Abnahme und Ausmaß der Hochspannungsfernleitung, Transformatorenstation und Installationsanlagen überreichte. Herr Vorstand Väth hatte Herrn Karg erklärt, dass momentan kein Geld vorhanden sei, jedoch sind in 1 bis 2 Monaten bei der Genossenschaft Beträge fällig, mit denen die Rechnung beglichen werden soll. Herr Karg hat auch bis dorthin zinslose Stundung versprochen und wir werden mit unserer Buchhaltung die Angelegenheit regeln.

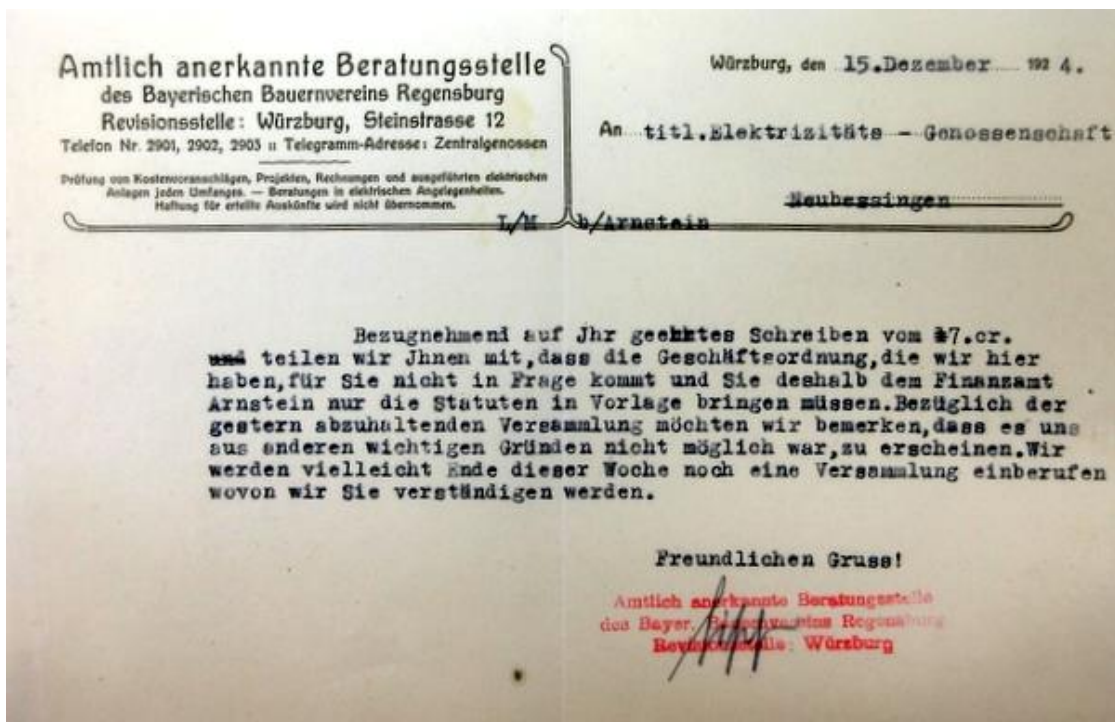
Ihre Ansicht, dass die Beratung für Sie noch nicht abgeschlossen ist, ist irrig. Nach der Abnahme der Arbeiten ist unsere Tätigkeit beendet. Die Kontrolle der Beanstandungen ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Wir haben der Firma Müller & Co im Allgemeinen, und im Besonderen Herrn Montageleiter Raab, wiederholt Anregung gegeben, sämtliche Beanstandungen zu beheben und warten bis dato immer noch auf die Fertigstellungsanzeige. Wir werden heute neuerdings mit der Firma in Verbindung treten und darauf dringen, dass die Behebung der Beanstandungen diese Woche unbedingt erfolgen muss. Mit unserem Schreiben vom 6. Mai haben wir Ihnen mitgeteilt, dass sich der Installationsrechnungsbetrag für die Kirche von 170,30 M auf nur 90 M reduziert. Vorstehendes hat uns die Firma Müller & Co Nürnberg mit einem Schreiben vom 5. Mai 1925 bestätigt. Eine Abschrift des Briefes legen wir zu Ihrer gefälligen Orientierung bei.



Für viele Ortsbewohner war der Umgang mit elektrischem Strom noch völlig ungewohnt

Wir hoffen, dass sich auf vorstehende Auskunft die hervorgerufenen Beunruhigungen erledigt haben.

Stets gerne für Sie beschäftigt, zeichnen wir Mit freundlichem Gruß!“



Die Beratungsstelle musste zwischen der Genossenschaft und der Firma Müller vermitteln

5) Kosten der Elektroversorgung

Der Rechner der Elektrizitätsgenossenschaft Neubessingen eGmbH, Adolf Hofmann, legte am 1. Juni 1925 eine Aufstellung für die Elektroinstallation vor:

	Art	Kosten in Mark
I)	Fernleitung und Ortsnetz der Firma Müller	6.927,60
II)	Transformatorstation	1.018,60
III)	Fuhrlöhne für Masten und Material	165,00
IV)	Beratungsstelle	360,00
V)	Reisespesen, Porti usw.	122,39
	Gesamtkosten	8.593,59

Zu zahlen hatten die einzelnen Mitglieder:

Haus-Nr.	Anwesenbesitzer	Zahlung
1	Karl Schwab	137,31
3	Kilian Veth	347,55
4	Karl Weth	321,49
5	Kaspar Keller	200,38
6	Joseph Sell	169,94
7	Karl Mützel	161,62
9	Gemeinde	116,28
10	Michael Zeißner	356,09
14	Ludwig Ziegler	399,89
15	August Veth	400,55
17	Margarete Kimmel	393,54
18	Andreas Kimmel	150,20
19	Michael Saam	194,47
20	Roman Pfister	828,28
21	Georg Kreß	233,01
22	Anton Full	498,44
23	Alois Vollmuth	118,04
25	Katharina Kimmel	134,02
26	Alois Feser	257,32
27	Ludwig Veth	458,58
28	Valentin Kimmel	230,60
29	Johann Seubert	282,72
30	Otto Teubert	883,22
31	Johann Holzinger	309,00
33	Ferdinand Ziegler	570,71
34	Nikolaus Wolz	114,53
36	Johann Fenn	228,19
37	Adolf Hofmann	244,18
38	Georg Vollmuth	283,38
	Gesamtbetrag	8.599,99

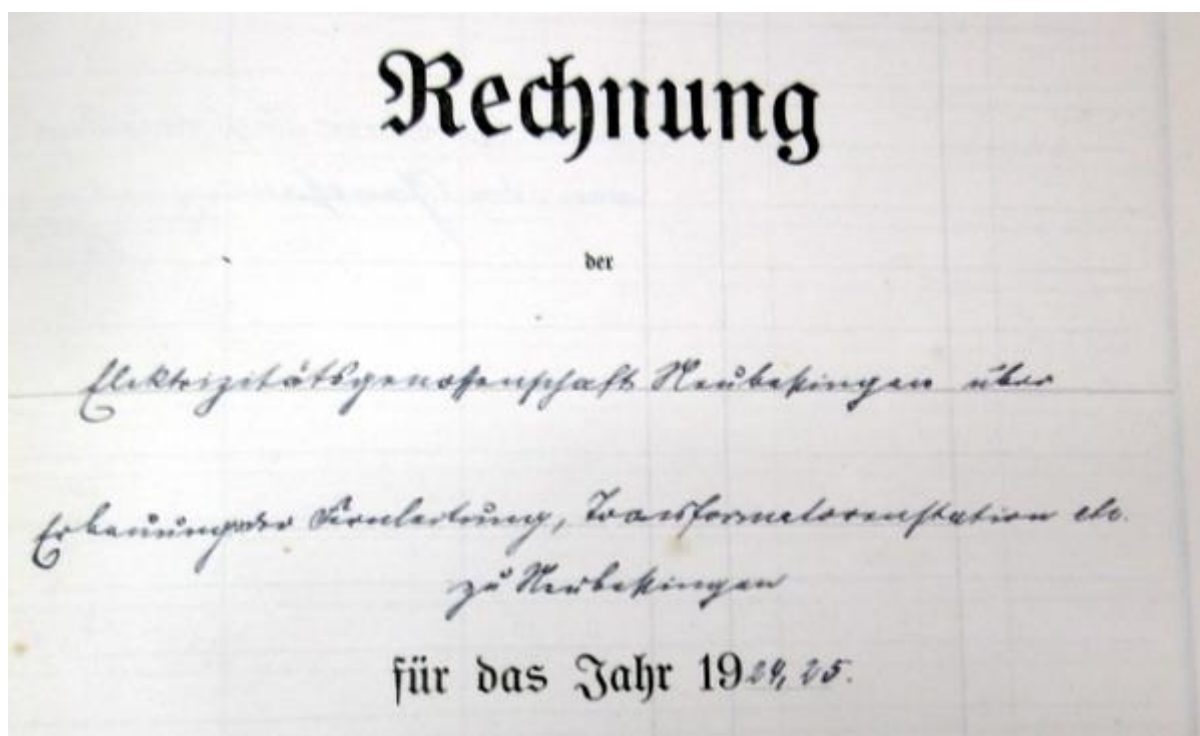


*Neudorfer Str. 23
(aus Dorfchronik Neubessingen)*



Neudorfer Str. 33

Die Einnahmen für die Umlagen bei den Mitgliedern betrug 8.599,89 M, so dass bei der Genossenschaft ein Kassenstand zum 1. Juni 1925 in Höhe von 6,40 M vorhanden war.



Das Rechnungs-Buch der Elektrizitätsgenossenschaft

Bei der Bilanzerstellung der Elektrizitätsgenossenschaft zum 31. Dezember 1925 hatten noch 16 Mitglieder Außenstände in Höhe von insgesamt 1.630,86 M aufzuweisen; darunter waren die Gemeinde mit 129,97 M, Margareta Kimmel mit 296,73 M, Ludwig Veth mit 242,25 und der Wirt Otto Teubert mit 288,34 M. Die geringsten Nachzahlungen hatten Karl Weth mit 53 und Roman Pfister mit 57 Pfennigen aufzuweisen. In der Kasse der Genossenschaft befanden sich zum Jahresende 1925 ganze 28 Pfennige.

Bei der Generalversammlung am 12. September 1926 wurde nur festgehalten, dass ein Verlust von 30,86 Mark für das Jahr 1925 vorhanden war. Dieser wurde auf neue Rechnung vorgetragen.



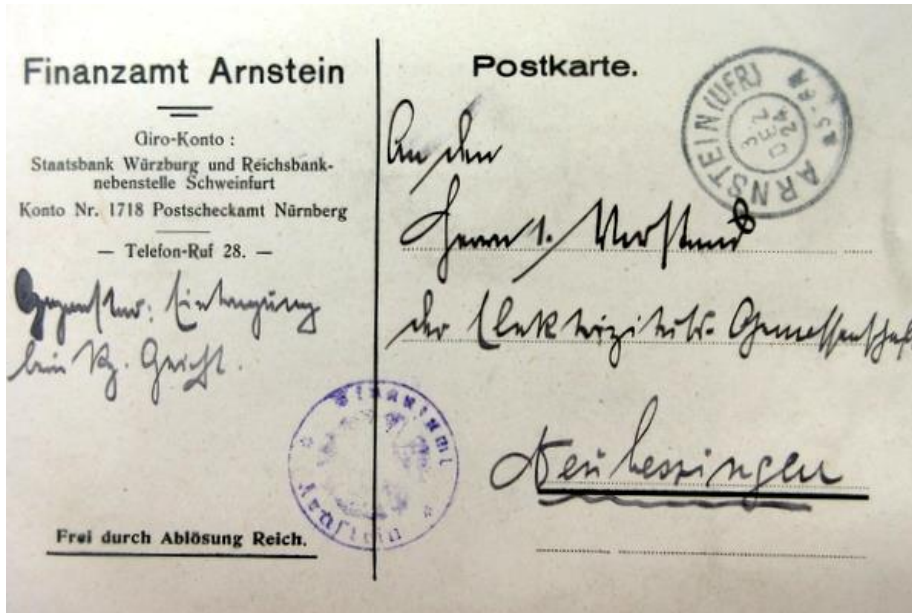
Überraschenderweise gab es keine sonstigen üblichen Beschlüsse wie z.B. Entlastung des Vorstandes usw.

*Neubessingen im Jahr 1980
(Stadtarchiv Arnstein)*

6) Auflösung der Genossenschaft

Die zweite und letzte Generalversammlung der Elektrizitätsgenossenschaft Neubessingen fand am 22. Mai 1927 statt. Alle dreißig Genossen nahmen daran teil und beschlossen:

„In der heutigen Generalversammlung, zu der sämtliche Genossen geladen und erschienen waren, wurde einstimmig beschlossen:



Das Finanzamt Arnstein war natürlich bei der Genossenschaft immer dabei

1. Die Genossenschaft löst sich auf, nachdem der Zweck derselben erfüllt ist und die Schulden bezahlt sind.
2. Die noch restlichen Schuldner wurden aufgefordert, ihre Rückstände ungesäumt einzuzahlen.
3. Der einzige Gläubiger der Genossenschaft, die

Zentralgenossenschaft Würzburg, erhält ihr Guthaben hinausbezahlt. Soweit die Außenstände hierzu nicht ausreichen, werden die Geschäftsanteile der Genossen hierzu herangezogen.“

Diese Liquidation wurde dem Würzburger Registergericht am 20. Juni 1927 angezeigt. Die miteingereichte Bilanz wies nur wenige Zahlen auf:

Aktiva in Mark		Passiva in Mark	
Kassenbestand	-,01	Schuld an Geldausgleichsstelle	124,40
Geschäftsanteil bei der Geldausgleichsstelle	100,00	Sonstige Passiva	60,60
Sonstige Forderungen	90,00		
Verlust	-,89		
Summe der Aktiva	191,00	Summe der Passiva	191,00

Es ist überraschend, dass das Überlandwerk die Neubessinger nicht als Mitglieder aufnahm. Anfang der zwanziger Jahre bot die ÜZ der Stadt Arnstein an, das Ortsnetz der Stadt zum 1. Januar 1923 zu übernehmen, für die Anlage den vierfachen Friedenspreis zu bezahlen und alle Arnsteiner Bürger kostenlos als Mitglied in die Genossenschaft aufzunehmen.⁵

7) Anlage: Genossenschafts-Statut

Errichtung der Genossenschaft

§ 1

Die Unterzeichneten errichten eine Genossenschaft zum Behufe der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes unter der Firma Elektrizitäts-Genossenschaft Neubessingen, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht mit dem Sitz zu Neubessingen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist:
Erbauung einer elektrischen Fernleitung
und eines Ortsnetzes in der Gemeinde
Neubessingen.



§ 3

Die Mitgliedschaft können alle
Personen erwerben, welche sich durch
Verträge verpflichten können und ihren
Wohnsitz in Neubessingen haben.

§ 4

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf
es einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts
und eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

*Satzungszweck war u.a. der Bau von
elektrischen Fernleitungen*

§ 5

Jeder Genosse hat das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft
zu erklären.

Die Aufkündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss schriftlich
bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 6

Ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirk der Genossenschaft aufgibt, kann zum
Schluss des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Genossenschaft schriftlich erklären. In
gleicher Weise kann auch die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, dass er
zum Schluss des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

§ 7

Die Übertragung des Geschäftsguthabens im Sinne des § 76 des Gesetzes ist unter Zustimmung des Aufsichtsrates zulässig.

§ 8

Der Ausschluss eines Genossen aus der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung außer aus den im § 68 des Gesetzes sich ergebenden Gründen auch in den Fällen erfolgen, in welchen ein Genosse gegen das Interesse der Genossenschaft handelt oder seinen gegen die Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Geschäftsordnung der Genossenschaft, welche ein integrierenden Bestandteil dieses Statuts ist, verstößt.

§ 9

Die Auseinandersetzung der Genossen und der Genossenschaft erfolgt nach Vorschrift der §§ 73 bis 75 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 10

Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Genossen richtet sich nach dem Gesetz und den Bestimmungen dieses Statuts.

§ 11

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht:

1. In der Generalversammlung zu erscheinen, sowie an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen derselben teilzunehmen;
2. die Einrichtung der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
3. nach Maßgabe dieses Statuts am Jahres-Überschuss teilzunehmen.



Das Mitglied hatte das Recht, die Einrichtungen der Genossenschaft zu nutzen

§ 12

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht:

1. Den Bestimmungen des Statuts und der auf Grund desselben erlassenen Geschäftsordnung nachzukommen;
2. dem Interesse der Genossenschaft und den Beschlüssen derselben nicht zuwider zu handeln;
3. weder mittelbar noch unmittelbar an einem gleichen oder ähnlichen Unternehmen ohne Genehmigung der Generalversammlung sich zu beteiligen;
4. nach Bestimmung des § 27 einen Geschäftsanteil zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlungen darauf zu leisten;

5. bei der Aufnahme ein in den Reservefonds fließendes Eintrittsgeld zu bezahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung alljährlich festzustellen ist;
6. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu haften (unbeschränkte Haftpflicht).

Vorstand

§ 13

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand und bis zu zwei weiteren Mitgliedern, von welchem eines als Stellvertreter des 1. Vorstandes zu bestellen ist.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die zuerst Ausscheidenden werden von dem Aufsichtsrat durch das Los bestimmt, später entscheidet das Dienstalter. Wiederwahl ist zulässig.

Beim Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern im Laufe der Wahlperiode hat der Aufsichtsrat bis zur nächsten Generalversammlung, in welcher die Ersatzwahl stattzufinden hat, Stellvertretung anzuordnen.

§ 14

Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft muss durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn sie Dritten gegenüber Rechtsverbindlichkeit haben soll. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift fügen.

§ 15

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen nach Maßgabe der ihm erteilten Dienstanweisung und sonstigen Beschlüssen der Generalversammlung. Er hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere ist er der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen



einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, durch Gesetz, Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind.

Der Vorstand hat mindestens zwei Sitzungen im Jahr abzuhalten. Über die gepflogenen Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Aufsichtsrat

§ 16

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung in einem Wahlgang auf eine Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Er ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Alljährlich scheidet ein Drittel aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In den beiden ersten Jahren entscheidet über den Austritt das Los, später das Dienstalter. Wiederwahl ist zulässig.

Beim Ausscheiden oder bei dauernder Behinderung von mehr als einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder im Laufe der Wahlperiode ist innerhalb der nächsten drei Monate Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen; sie üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

§ 17

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter desselben sein; auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen.



Nun konnten die Neubessinger auch abends noch vernünftig arbeiten

§ 18

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden unter der Leitung des Vorsitzenden in regelmäßigen, durch die Dienstanweisung festgesetzten Zwischenzeiten mindestens einmal jährlich statt; außerdem auf besondere Berufung durch den Vorsitzenden, wobei die Tagesordnung vorher bekannt zu geben ist.

Eine Aufsichtsratssitzung muss von dem Vorsitzenden berufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände dies beantragt.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind; er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse sind sofort in das mit Seitenzahlen versehene Protokollbuch des Aufsichtsrates einzutragen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

Generalversammlung

§ 19

Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Ziehung der Bilanz und die Verteilung von Gewinn (siehe § 2 Absatz 3 und § 34 des Statuts) und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Genossen ausgeübt.

Jeder Genosse hat eine Stimme.

Ein Genosse, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von seiner Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt bei einer Beschlussfassung, welche den Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit einem Genossen betrifft.

Die Genossen können, abgesehen von den in § 43 Abs. 4 des Gen. Ges. vorgesehenen Fällen, das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten.

§ 20

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen. Im Falle der Verzögerung und in den sonstigen durch das Gesetz oder Statut bestimmten Fällen ist der Aufsichtsrat dazu befugt.

§ 21

Die Berufung der Generalversammlung muss mit einer Frist von mindestens einer Woche den Genossen durch Unterschriftleistung bekanntgegeben

werden und ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem in der nach § 14 vorgeschriebenen Weise, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, unter Benennung desselben vom Vorsitzenden und wenn sie von den durch das Gericht ermächtigten Genossen ausgeht, von diesen zu unterzeichnen.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei jeder Berufung bekanntgemacht werden. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der oben vorgeschriebenen Form mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Vorsitz in der Generalversammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Anträge, über welche nur verhandelt, aber keine Beschlüsse gefasst werden soll, brauchen nicht in der Einladung angekündigt zu werden.



Sicher hing nicht in jedem Zimmer eines Anwesens ab Beginn eine elektrische Lampe

§ 22

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung unterliegen insbesondere Jahresrechnung und Bilanz sowie Verteilung von Gewinn (§ 11 Abs. 3 und 34) und Verlust.

§ 23

Der Vorsitz der Generalversammlung gebührt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates; er kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit einem anderen Genossen übertragen werden. Der Vorsitzende ernennt zur Protokollaufnahme einen Schriftführer sowie die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

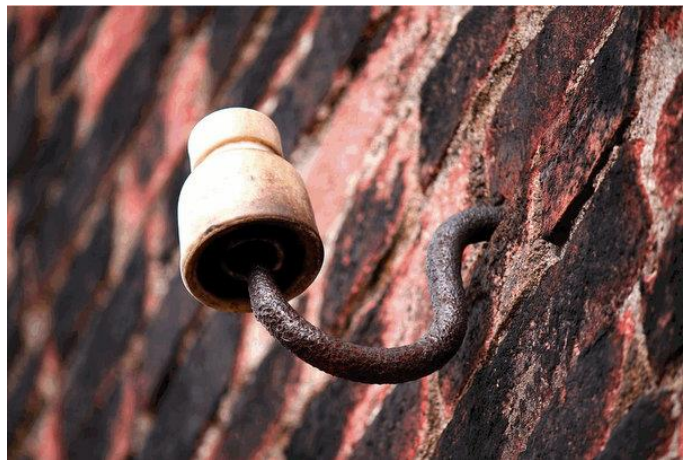
§ 24

Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel.

Ergibt die erste Abstimmung keine unbedingte Mehrheit, so finden weitere engere Wahlen zwischen den Höchstbestimmten in der doppelten Zahl der zu Wählenden statt, bei welchen derjenige als gewählt erscheint, welcher die Stimmen auf sich vereinigt.

Wahl durch allgemeinen Zuruf kann stattfinden, wenn diese Wahlart beantragt und auf ergehende Aufforderung von keiner Seite dagegen Widerspruch erhoben wird.

In allen anderen Angelegenheiten wird durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt.



Ein Isolator war zwar keine Hauszierde, aber unbedingt notwendig

§ 25

Die in der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse haben verbindliche Kraft, sofern die Einladung gehörig erfolgt ist und die Gegenstände der Tagesordnung rechtzeitig bekanntgegeben wurden.

Beschlüsse über Abänderung und Ergänzung des Statuts, der Geschäftsordnung, der Dienstanweisung für Vorstand und Aufsichtsrat, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, über Aufnahme und Ausschließung eines Genossen, sowie über die Enthebung des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einzelner Mitglieder derselben von ihrem Amt bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen.

Der Beschluss über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist nur dann gültig, wenn derselbe gleichlautend in zwei zu diesem Zweck zu berufenden, innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen aufeinanderfolgenden Generalversammlungen, jedes Mal mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Anwesenden gefasst wurde.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse über Abänderung und Ergänzung des Statuts, Genehmigung und Abänderung der Geschäftsordnung, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum ist außerdem erforderlich, dass die vorgeschriebene Stimmenmehrheit die Hälfte des Gesamtbetrages der Haftsummen aller Mitglieder der Genossenschaft in sich vereinigt. Wird die vorgeschriebene Stimmenmehrheit nicht erreicht, so kann eine neue Generalversammlung einberufen werden, in welcher alsdann der Gegenstand der Beschlussfassung auch bei geringerer Beteiligung rechtsgültig erledigt werden kann. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in das mit Seitenzahlen versehene Protokollbuch der Generalversammlung, dessen Einsicht nach Maßgabe des Gesetzes jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muss, einzutragen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied aus der Generalversammlung zu unterzeichnen. Dieselbe Beurkundungsform soll auch für die Beschlüsse der konstituierenden Versammlung Anwendung finden.



Sicherlich wünschten sich viele Neubessinger eine Hauslampe

§ 26

Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern; die von dem Aufsichtsrat ausgehenden erfolgen unter Benennung desselben, von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Sie sind im ‚Fränkischen Volksblatt‘ in Würzburg zu veröffentlichen.

Geschäftsanteile

§ 27

Der Geschäftsanteil, welchen jeder einzelne Genosse übernehmen muss, wird auf 100 Goldmark festgesetzt.

Jeder Genosse ist verpflichtet, diesen Betrag sofort oder in monatlichen Teilzahlungen von je 10 Goldmark einzuzahlen.

Reserven

§ 28

Es wird ein Reservefonds gebildet, welcher zur Deckung etwaiger aus der Bilanz sich ergebender Verlust zu dienen hat.

Er wird gebildet durch die Eintrittsgelder, die nach der Geschäftsordnung demselben vertragsmäßig zufließenden Strafgeelder, sowie durch Überweisung von mindestens 10 % des etwaigen jährlichen Überschusses. Der Reservefonds soll mindestens auf die Summe von 1.000 Goldmark gebracht und auf diesem Stand erhalten werden.

Die Bildung von besonderen Reserven geschieht nach Beschluss der Generalversammlung.

§ 29

Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung über den gesamten Geschäftsbetrieb sowie nach Bedürfnis besonderer Bestimmungen für jeden einzelnen Geschäftszweig auf. Dieselben bedürfen nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 30

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Vorstand hat sofort bei dessen Beendigung

1. eine genaue Inventur unter Zuziehung des Aufsichtsrates aufzunehmen und festzustellen;
2. für den Abschluss der Geschäftsbücher zu sorgen.

§ 31

Die Führung der Bücher, der Abschluss der Bücher und Jahresrechnungen sowie die Aufstellung der Bilanzen hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

Bis zum 31. März nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Aufsichtsrat vorzulegen:

1. Eine Umsatzbilanz, Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres nachweisend;
2. eine Vermögens- und Abgaben des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresberechnung);
3. eine Vermögens-(Abschluss-)Bilanz.

Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Vorstandes durch andere anfertigen zu lassen.



Damals konnte man für fünfzig Pfennigen noch relativ viel Strom beziehen

§ 32

Jahresrechnung und Bilanz werden, nachdem sie vom Aufsichtsrat geprüft sind, mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in dem Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder auf Beschluss des Aufsichtsrates jedem Genossen in Druck zugestellt, sodann mit den Vorschlägen des Aufsichtsrates über Überschuss- und Verlustverteilung der Generalversammlung zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, eine Kommission zur Buchrevision zu wählen.

§ 33

Vom Überschuss (§ 2 Absatz 3) erhält zunächst der Reservefonds, solange derselbe noch nicht auf dem festgesetzten Betrag angelangt ist, mindestens 10 % und dann die zum Schluss des vorhergehenden Jahres nach erfolgter Zuschreibung vom Überschuss und nach Abschreibung vom Fehlbetrag ermittelten Geschäftsguthaben der Genossen bis zu 10 % Zinsen. Der alsdann verbleibende Ersparnis-Überschuss muss nach Maßgabe des Jahresumsatzes der einzelnen Genossen an diese verteilt werden, falls derselbe nicht durch Beschluss der Generalversammlung auch noch dem Reservefonds überwiesen wird. Die den Genossen zukommenden Anteilzinsen und Überschussanteile werden, insofern und insoweit nach Beschluss der Generalversammlung deren Zuschreibung zu den Geschäftsguthaben der einzelnen Genossen stattfindet, jeweils 3 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres ausgezahlt.



*Nun ging auch für manche Stammtischbrüder ein Traum in Erfüllung:
Musik beim Kartenspielen (Fliegende Blätter von 1899)*

§ 34

Ergibt sich eine Unterbilanz, so ist zunächst der Reservefonds zu ihrer Deckung zu benutzen. Nach Erschöpfung des Reservefonds werden die Geschäftsguthaben der Genossen im Verhältnis ihrer Höhe zur Verlustdeckung benutzt, während darüberhinausgehende Verluste im Konkursverfahren von den Genossen nach Verhältnis ihrer Haftsumme und auf diese beschränkt erhoben werden.

Auflösung und Liquidation

§ 35

Auflösung und Liquidation erfolgen nach Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes. Die über die Überschuss- und Verlustverteilung in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen werden bei einer Auflösung und Liquidation sinngemäß angewandt.



Mit einer Mark kam man bei kleinen Einkäufen 1924 ganz schön weit

Genossenschaftsverband

§ 36

Die Genossenschaft tritt dem ‚Landwirtschaftlichen Revisionsverband des Bayerischen Bauernvereins zu Regensburg eingetragener Verein‘ bei.

§ 37

Alle Streitigkeiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts, sowie späterer Gesellschaftsbeschlüsse werden durch Beschlüsse der Generalversammlung endgültig entschieden; es steht keinem Genossen dagegen eine weitere Berufung offen und ist insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen, soweit der § 51 des Gen. Ges. nicht anders bestimmt.

§ 38

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der gerichtlichen Eintragung und endet mit dem 31. Dezember des Jahres 1924.



und nun ging allen ein Licht auf...

Quelle: StA Arnstein Nb 12 – 176

Arnstein, 20. Juli 2021

¹ Erich Füller: Elektrizitätsgenossenschaft Büchold. in Chronik Büchold, Büchold 1998

² Elektrizitätsgenossenschaft Heugrumbach. in www.liepert-arnstein.de vom 22. Januar 2017

³ ÜZ-Chronik von 1909 bis 1988. Volkach 1988

⁴ 100 Jahre ÜZ Lültsfeld. Lültsfeld 2010

⁵ Stadtratssitzung. Werntal-Zeitung vom 4. Dezember 1922